

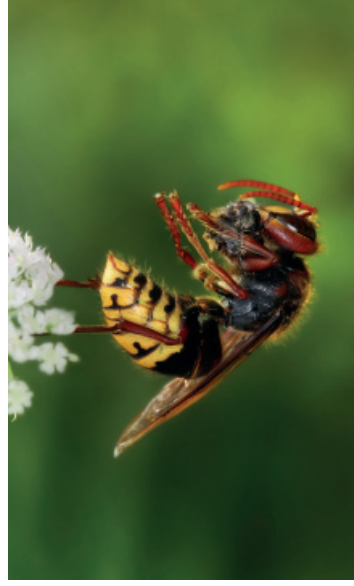
Insekten

erfüllen wichtige Aufgaben in der Natur, weswegen sie alle generell unter dem allgemeinen Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) – § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 – stehen.

Stärker gefährdete Arten

zu denen auch Hornissen, einige Wespenarten und Wildbienen (inkl. Hummeln) gehören, stehen hingegen unter dem besonderen Schutz nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG.

Für diese Arten gelten die in den o.g. Paragraphen beschriebenen Zugriffsverbote. Das bedeutet, dass wildlebende Tiere nicht mutwillig beunruhigt, gefangen, verletzt oder getötet werden dürfen. Auch die Lebensstätten aller wildlebender Tiere dürfen nicht beeinträchtigt oder zerstört werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen § 44 BNatSchG kann im schlimmsten Fall ein Strafverfahren nach §§ 71 ff. BNatSchG drohen.



Als natürliche »Schädlingbekämpfer« verzehren Hornissen (*Vespa crabro*) u.a. auch Wespen!

Damit ist auch die Beschädigung oder Zerstörung eines Hornissen-, Wespen- oder Wildbienennestes grundsätzlich verboten.



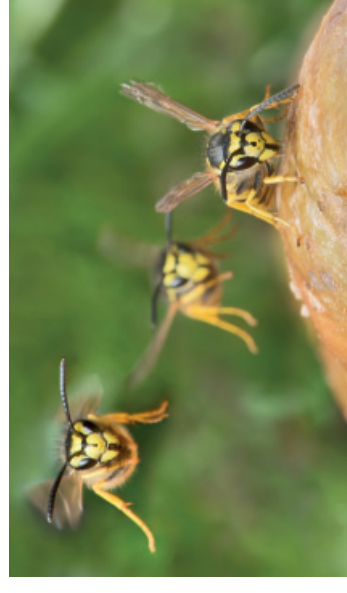
Hornissenest – In Ermangelung natürlicher Niststätten (z.B. Baumhöhlen) beziehen Hornissen, Wespen und Hummeln verstärkt auch Häuser, Schuppen etc.

In begründeten Einzelfällen besteht die Möglichkeit eine naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde von den vorgenannten Verboten zu beantragen. Im Rahmen dieses Antrages muss der Antragssteller auf geeignete Weise darlegen, dass die gesetzlichen Ausnahmetatbestände (z.B. fachärztliches Attest für vorhandene Allergien) tatsächlich vorliegen. Fällt die Prüfung des Antrages positiv aus, wird eine naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG erteilt, die es ermöglicht, die Umsiedlung oder Entfernung des Nestes vornehmen zu dürfen. Hierfür sollte auf jeden Fall eine Fachfirma beauftragt werden.

Kann aufgrund der rechtlichen Vorgaben keine Befreiung erteilt werden, ist eine Entfernung resp.

Umsiedlung ausgeschlossen. In diesen Fällen kollidiert das persönliche Empfinden mit den gesetzlichen Bestimmungen. Versuchen Sie sich mit der Situation zu arrangieren. Ein friedliches Miteinander zwischen Mensch und Insekt ist möglich, wenn Sie für die begrenzte Zeit Ihre »neuen Mitbewohner« akzeptieren und Ihnen die nötigen Freiräume einräumen. Denn mit etwas Rücksichtnahme bekommt man in den meisten Fällen von diesen Mitbewohnern nicht viel mit.

Ein kleiner Tipp, falls Sie Wespen oder Hornissen im Garten haben und fürchten, dass Sie beim Grillen, Frühstück, etc. gestört werden: 20–30 Minuten bevor Sie grillen oder essen wollen, stellen Sie einen Teller mit einem kleinen Stückchen Grillfleisch oder einem Klecks Marmelade in ausreichenden Abstand von Ihrem Tisch auf. Die Wespen und Hornissen werden so keine Augen mehr für Ihr Grillgut oder Marmeladenbröchen haben. Zur Vermeidung von Konflikten mit Wespen eignet sich auch eine Sprühflasche mit Wasser. Besprüht man die Wespen, denken sie, es regne und fliegen sofort zurück zum Nest.



Wespen (*Vespa germanica*) »fliegen« auch auf Süßes, wie Fallobst.

Checkliste

- ✓ Sie haben ein bewohntes Nest entdeckt.
- ✓ Nähern Sie sich dem Nest nicht weiter und vermeiden Sie hektische Bewegungen. Die Tiere sind nicht von Haus aus aggressiv, aber »panische Bewegungen« können eine Aktion zum Schutz der Nachkommen und des Nestes auslösen.
- ✓ Ziehen Sie am besten eine Fachfirma (Schädlingsbekämpfer) für die Beurteilung über das weitere Vorgehen hinzu.
- ✓ Stellen Sie einen Antrag bei der Unteren Naturschutzbehörde auf Befreiung.

*Nutzen Sie hierfür das Antragsformular! **

- ✓ Warten Sie unbedingt auf die Antwort (Befreiung oder Ablehnung des Antrags) der Unteren Naturschutzbehörde.

Kosten

Für die Bearbeitung des Antrags entstehen zurzeit Verwaltungsgebühren i. H. v. 30,00 Euro für eine Befreiung und 22,50 Euro für die Ablehnung (Allgemeine Verwaltungsgebührenverordnung NRW / § 5 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz NRW).



Helle Erdhummel (*Bombus lucorum*);
Hummeln zählen zu den Wildbienen.

Ihr Kontakt zum Amt für Umweltschutz!

Stadt Mülheim an der Ruhr
Amt für Umweltschutz
Untere Naturschutzbehörde
Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5
45468 Mülheim an der Ruhr

Frau Specht
(02 08) 4 55 - 70 35
daniela.specht@muelheim-ruhr.de

Herr Brost
(02 08) 4 55 - 70 49
norbert.brost@muelheim-ruhr.de

Weitere Informationen

und das Antragsformular* finden Sie auf der Internetseite der Stadt Mülheim an der Ruhr:

<https://www.muelheim-ruhr.de/>

Suchstichwort: »**Hornissen**«

Impressum

Stadt Mülheim an der Ruhr,
Amt für Umweltschutz
Postfach 10 19 53, 4 54 66 Mülheim an der Ruhr
Amt für Umweltschutz © August 2018
Druck: Rathausdruckerei / Schrift: Vollkorn
Fotos: © Amt für Umweltschutz / Wikipedia

